

**Gesetz, mit dem das Sportgroschengesetz für Wien 1983 geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Sportgroschengesetz für Wien 1983, LGBL. für Wien Nr. 27/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 73/1990, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel "Sportgroschengesetz für Wien 1983" wird durch "Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz" ersetzt.

2. In den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 wird der Ausdruck "der Sportgroschen" durch den Ausdruck "der Sportförderungsbeitrag" in der jeweiligen grammatikalischen Ausformung ersetzt.

3. Im § 6a Abs. 1 wird der Betrag von "300 000 S" durch "21 000 Euro" ersetzt.

4. Im § 6a Abs. 2 wird der Betrag von "6 000 S" durch "420 Euro" ersetzt.

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

## Vorblatt

Problem:

- Bei den betragsmäßigen Regelungen und der Bezeichnung der Währung ist auf die Euro-Umstellung Bedacht zu nehmen.

Ziel:

- Berücksichtigung der Euro-Umstellung im Bereich der betragsmäßigen Regelungen sowie der Bezeichnung der Währung.

Alternativen:

- Keine

EU-Konformität:

- Gegeben

Kosten:

- Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort  
Wien:

- Keine

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

Durch die Euro-Umstellung wird die Änderung der Bezeichnung der Abgabe sowie der im Gesetz ausgewiesenen Schillingbeträge notwendig.

### B. Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2:

Diese Änderungen sind wegen der Änderung des Währungsnamens vorzunehmen.

Zu Z 3 und 4:

Die Anpassung der Strafbeträge erfolgt unter Beachtung des offiziellen Umrechnungskurses von 13,7603 in der Art, dass jeweils 100 Schilling 7 Euro entsprechen. Dieser Umrechnungsschlüssel gewährleistet, dass die Änderung nicht zu Lasten der Rechtsadressaten erfolgt.